



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Nr. 25

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)	96
---	-----------

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zweck des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für den betreffenden Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Die Zulassung für das Bachelorstudium Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung voraus.

(2) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht
bis um **15. Juli** eines Jahres (Ausschlussfrist)

der Antrag auf Zulassung sowie die unter Absatz 4 genannten Unterlagen bei der Universität Karlsruhe (TH) einzureichen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationswirtschaft ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Zulassung für die Universität Karlsruhe (TH) auszudrucken, vom Bewerber zu unterschreiben und mit den unter Absatz 4 genannten Unterlagen an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 1,
2. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) – möglichst in Maschinschrift – im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
3. Zeugnisse, Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und außerschulische Leistungen im Sinne von § 6,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, der Bachelorprüfung, einer Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Informationswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde, sowie
6. eine ausgedruckte und unterschriebene Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Informationswirtschaft.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme an dem hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationswirtschaft.

(6) Der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationswirtschaft.

(7) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

§ 4 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 5) und sonstiger Leistungen (§ 6) eine Rangfolge gebildet, wobei die für die schulischen Leistungen ermittelte Punktzahl und die für die sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet werden. Bei Ranggleichheit entscheidet die Auswahlkommission anhand des von den Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) über die Rangfolge.

§ 5 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Die in der gymnasialen Oberstufe in

a) Deutsch,

b) Mathematik und

c) der bestbenoteten, fortgeführten (modernen) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch 12 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Kernfächer) werden addiert, wobei die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Nr. 1 doppelt gewertet wird (maximal $2 \cdot 15 + 15 = 45$).

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 2 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) sowie praktische Tätigkeiten,

2. herausragende außerschulische Leistungen und Qualifikationen sowie besondere Vorbildungen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge.

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Informationswirtschaft in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber den festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft vom 29. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 29. Mai 2006, Nr. 11) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)